

der gemeinschaftlichen Zwischendeputation berathen und begutachtet den Ständen beim Anfange des nächsten Landtags vorliege, so entsteht daraus der große Vortheil, daß sofort die Berathung in beiden Kammern beginnen, mit ihrfüglich also, daß nicht einer und derselbe Gegenstand in beiden Kammern zugleich zur Berathung komme, fortgeföhren, und während der geraumen Zeit, welche die Berathung, namentlich über das Criminalgesetzbuch erfordern wird, von den Deputationen mit Begutachtung anderer Vorlagen sich beschäftigt werden kann, so daß es der unangenehmen Maßregel einer Vertagung nicht bedürfte. Wollte man dennoch, eine solche eintreten zu lassen, vorziehen, so würden von den zuletzt aufgeführten zurückzulegenden Berathungsgegenständen genug wichtige und umfangliche übrig bleiben, welche von den Deputationen während der Zeit der Vertagung bearbeitet werden könnten.

Staatsminister v. Könnert gibt einige Erläuterungen über die Veranlassung zu dem Gesetze über die Bestrafung der Holzdiebstähle und über die Baumfrevel, und über die dabei angenommenen Grundsätze, wornach denn dessen baldiges Erscheinen wohl auch sehr zu wünschen sei. Doch werde man auch allenfalls die hauptsächlichsten Punkte herausheben und die Regierung ermächtigen können, nach den darüber gefassten Beschlüssen ein Gesetz zu erlassen. Mit dem Erscheinen eines Criminalgesetzbuchs scheine die Sache aber in so fern nicht zusammen zu hängen, als die Forstvergehen stets eine besondere Gesetzgebung erheischen würden.

Hierauf beginnt der Präsident die von der Deputation aufgezählten Gegenstände durch einzeln darauf gestellte Fragen zur Erledigung zu bringen, und richtet die erste dahin: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation wegen Aussetzung des Entwurfs der Landtagsordnung bei? welche ebenso, wie die gleiche Frage, auf den Gesetzentwurf wegen der öffentlichen Tanzbelustigungen gerichtet, mit einmüthigem Ja beantwortet wird.

Als sodann auf den Gesetzentwurf, die Angelegenheit der Presse betreffend, die Frage gestellt werden soll, äußerte

Bürgermeister Gottschald: Die Nothwendigkeit, dieses Gesetz zu erlassen, scheine durch §. 35. der Verfassungsurkunde geboten zu sein.

Prinz Johann: Es seien Petitionen gegen den fraglichen Gesetzentwurf eingegangen, und daß überdieß, wenn man den Gegenstand jetzt noch ausgesetzt sein lasse, unterdessen die Hindernisse vielleicht beseitigt sein würden, welche bis jetzt der Erlassung eines umfanglicheren Preßgesetzes entgegen gestanden haben.

Bürgermeister Wehner (Referent in der Sache) bestätigt, daß die I. Deputation aus den angegebenen Gründen, und weil die Bundesgesetze der Erlassung eines Preßgesetzes der Art, wie es im Volke gewünscht werde, dormalen noch hindernd entgegenstehen, Anstand genommen habe, den Gegenstand in die Kammer zu bringen.

D. Crusius: Er enthalte sich, auf das Materielle einzugehen. Allein das könne er aussprechen, daß es wohl eigent-

lich nicht der Zweck der eingegangenen Petition der Leipziger Buchdrucker und Buchhändler gewesen sei, die Berathung über den fraglichen Gesetzentwurf, der einer Abänderung unterliegen könne, ausgeschlossen zu sehen. Er könne daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß bald zur Berathung dieses Gesetzentwurfes geschritten werden möge.

Die hierauf gestellte Frage: Tritt man dem Gutachten der Deputation auch hinsichtlich des Gesetzentwurfes, die Angelegenheit der Presse betreffend, bei? wird mit 26 Stimmen gegen 2, die darauf folgenden gleichen Fragen aber, auf den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit, und den Gesetzentwurf, das Lottospiel betreffend, allgemein bejahet.

Die Kreistagsordnung anlangend, giebt D. Crusius zu vernehmen, wie er deren Erlassung nach §. 51. der Verfassungsurkunde und darum für nothwendig halte, damit der dritte Stand auch auf den Kreistagen vertreten werde.

Nachdem ihm aber hierauf entgegnet worden ist, daß die Gegenstände, welche auf Kreistagen verhandelt zu werden pflegen, nicht von solcher Wichtigkeit seien, daß die Kreistagsordnung nicht den Schulgesetzen noch sollte nachgesetzt werden können, wird die vom Präsidenten auf die Annahme des Deputationsgutachtens hinsichtlich der Kreistagsordnung, so wie hinsichtlich der revidirten Ordnung gestellte Frage, die erstere mit 27 gegen eine Stimme, die letztere einstimmig bejahet.

In Bezug auf den Gesetzentwurf, die Entschädigung wegen gelieferter Stückpferde betreffend, bemerkt Referent, daß ein solcher ohne besondern Antrag, nach einer Eröffnung des Ministerii, nicht vorgelegt werden, und man wohl nicht gemeint sein werde, einen dergleichen Antrag während des jetzigen Landtags zu stellen, daher man denn eine Fragstellung hier nicht nöthig findet.

Den Gesetzentwurf über die Verhältnisse der evangelischen und katholischen geistlichen Behörden findet Bürgermeister Hübler nach dem, was auf einem früher von der 3. Deputation über diese Verhältnisse erstatteten Bericht beschlossen worden sei, nothwendig und dabei nicht umfanglich.

Es wird ihm aber erwiedert, daß man damals noch nicht so genau habe übersehen können, was alles noch auf dem gegenwärtigen Landtage werde zu bearbeiten sein, und daß sich übrigens die Verhältnisse zwischen beiden Confessionen im Vaterlande freundlicher gestaltet zu haben schienen, so daß dieses Gesetz noch nicht für so dringend geachtet werden könne.

Als hierauf der Präsident fragt: Tritt man dem Vorschlage der Deputation bezüglich des Gesetzentwurfes über die Verhältnisse der evangelischen und katholischen geistlichen Behörden bei? so wird diese Frage mit 23 Stimmen gegen 5, die gleiche Frage aber auf den Gesetzentwurf, die Maßregeln gegen Wagaßonden und Bettler betreffend, gerichtet, einstimmig bejahet.

(Beschluss folgt.)

Verantwortliche Redaction: D. Gretsche.

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.